

Anhang 1

Netzwerk Geistliche Begleitung in der Nordkirche e.V. Geistlicher Machtmissbrauch im Kontext Geistlicher Begleitung

Eine Definition

Vorbemerkung

Unseres Wissens gibt es im Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bislang keine Legal-Definition von geistlichem Machtmissbrauch,¹ Das Netzwerk Geistliche Begleitung in der Nordkirche e. V. (Netzwerk Geistliche Begleitung) hat deshalb sein Verständnis von geistlichem Machtmissbrauch im Rahmen eines fachlichen Diskurses entwickelt, definiert und schriftlich niedergelegt.

Das Schutzkonzept zur „Prävention vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt und anderen Grenzverletzungen, insbesondere geistlichem/religiösem Machtmissbrauch in der Geistlichen Begleitung“, das sich das Netzwerk Geistliche Begleitung gegeben hat, bezieht sich auf diese im Folgenden dargelegte Definition, wenn der Begriff geistlicher Machtmissbrauch verwendet wird.

1. Geistliche Begleitung

1.1 Das Setting

Geistliche Begleitung findet typischerweise zwischen einer um Begleitung bittenden Person und einer Geistliche Begleitung anbietenden Person statt. Als Begleitung im Alltag wird Geistliche Begleitung zwischen den Personen für einen bestimmten Zeitraum verabredet. Es kann sich dabei aber auch um ein einmaliges Gespräch oder wenige Gespräche im Rahmen eines religiösen Seminars oder von Exerzitien handeln.

Die Treffen finden in der Regel zu zweit in vertraulicher Form statt. Die Räumlichkeit wird dabei von der begleitenden Person bereitgestellt und hergerichtet.

1.2 Die Begleitung suchende Person

Eine Person wendet sich an eine Begleitung ihres Vertrauens, um sich in ihrem geistlichen Prozess begleiten zu lassen. Dies kann zum Beispiel in einer Krise, bei Lebenssituationen zur Neuausrichtung oder zur unterstützenden Vertiefung des Glaubens über eine Wegstrecke geschehen.

1 Stand 2. April 2025.

1.3 Die begleitende Person

Geistliche Begleiter:innen erklären sich bereit, Menschen punktuell bzw. befristet, z. B. bei religiösen Seminaren, Exerzitien oder im Alltag für eine vereinbarte Zeitspanne, auf ihrem geistlichen Weg zu begleiten. Sie vereinbaren dazu mit der begleiteten Person regelmäßige Treffen, in der Regel alle vier bis sechs Wochen für ca. eine Stunde. Der räumliche, zeitliche, inhaltliche und rituelle Rahmen, in dem diese Gespräche stattfinden, ist erkennbar christlich gestaltet. Sie sind ausgerichtet auf biblisch hinterlegte christliche Kernaussagen und Grundhaltungen im Bewusstsein und glaubende Vertrauen darauf, dass der dreifaltige Gott dort zugegen ist, wo zwei in seinem Namen versammelt sind.

Im Netzwerk Geistliche Begleitung tätige Begleiter:innen sind verpflichtet, die Anforderungen der „Rahmenrichtlinien für ethisches Verhalten in der Geistlichen Begleitung in der Nordkirche“ zu beachten und eine Professionalität der geistlichen Begleitung anzustreben.²

Professionalität in diesem Sinne meint eine methodisch und fachlich kompetente Arbeitsweise. Sie meint nicht zwangsläufig eine bestimmte berufliche Profession.

Begleiter:innen beeinflussen in ihrer Präsenz durch ihre Fähigkeiten und Qualifikationen aktiv und gestaltend die geistliche Begleitsituation. Professionelle geistliche Begleitung erfordert daher ein erhebliches Maß an Selbsterfahrung und Selbstklärung sowie eine fachliche Ausbildung zur Geistlichen Begleitung.³ Von zentraler Bedeutung ist dabei ein fortlaufend reflektiertes Funktions- und Rollenverständnis der Begleiter:innen.

1.4 Professionelle geistliche Begleitung

Grundlage der Geistlichen Begleitung ist das religiöse Prinzip der Triangulierung als notwendige Voraussetzung für die Erfahrung göttlicher Gegenwart. Für alle an der geistlichen Begleitsituation Beteiligten ereignet sich die Triangulierung stets erkennbar und überprüfbar zwischen a) der begleiteten Person und b) der geistlich begleitenden Person und c) der göttlichen Gegenwart.

Die Bibel erzählt, dass Jesus von Nazareth den Menschen, die ihn aufsuchten und ihn um Heilung, um ihr Heilwerden und damit um Zugang zum Göttlichen, zur Quelle und Kraft des Lebens baten, die schlichte Frage stellt:

„Was willst du, dass ich für dich tun soll?“

(siehe bspw. Evangelium nach Markus 10, 46-52, Die Heilung des Blinden bei Jericho).

² „Rahmenrichtlinien für ethisches Verhalten in der Geistlichen Begleitung in der Nordkirche“, Absatz 2 und Fußnote 2.

³ Zu den Ausbildungsinhalten der Langzeitfortbildung „Geistlich Begleiten“ gehören u. a. Grundlagen der geistlichen Begleitung, Biografiearbeit, geistliche Entwicklung und Gottesbilder, geistliche Erfahrungen und Praktiken, heilsame Rituale, verschiedene geistliche Wege sowie Durchführung eines Praxisprojekts (s. aktueller Fortbildungsplan zur Langzeitfortbildung).

Anhang 1

Diese Frage verdeutlicht die religiöse Triangulierung:

Nicht die heilende Person ist Hauptperson des Geschehens, sondern die hilfeschuchende Person.

Sie allein definiert ihren existenziellen Bedarf. Ihre seelische und geistliche Autonomie ist die Grundlage der Dynamik der Dreiecksbeziehung zwischen ihr (dem Ich), der begleitenden Person (dem Gegenüber/Du/meiner Mitwelt) und der göttlichen Gegenwart. Das Dreifachgebot der Liebe unterstreicht diese für jeden Menschen lebensnotwendige, weil im Kern freistellende und (er)lösende Dreiecksbeziehung (siehe Evangelium nach Lukas 10, 25-28 ff., Die Frage nach dem höchsten Gebot).

Unser Zugang als Mensch zu Gott ist erfahrungs- und glaubensbedingt unter Umständen nur mit Unterstützung im Dreischritt möglich:

- Die bedürftige Person fordert selbsttätig ihren Zugang zum vollen, sinnerfüllten Leben (existenzielle Teilhabegerechtigkeit).
- Das menschliche Gegenüber (der/die Begleiter:in) hört die Forderung aufmerksam, nimmt sie ernst und für wahr und stellt assistierende, unterstützende Hilfe zur Verfügung.
- Im beziehungshaften Zusammenkommen dieser beiden Kräfte öffnen sich die Beteiligten für die dritte, ihnen nicht unmittelbar verfügbare Dimension, für Gott.

Sie erhoffen sich und erleben potenziell durch ihre Öffnung für diese Dreiecksbeziehung die göttliche Gegenwart bis hinein in ihr tiefstes Inneres und zugleich über die Grenzen ihrer menschlichen Immanenz hinaus.

Grundlage professioneller geistlicher Begleitung ist damit, dafür Sorge zu tragen, dass im Setting der transzendente Raum vor und mit Gott (offen) gehalten wird, in dem sich begleitete und bergleitende Person begegnen. Die göttliche Gegenwart soll in diesem Raum, dem Begleitgespräch, erfahrbar und wirksam werden können. Klärung und Wandlung geschehen in der begleiteten Person. Die heilende Kraft ist Gott allein. Die begleitende Person hat Anteil am Geschehen.

Dieser Raum wird dann zum Freiheitsraum (biblisch-theologisch gesprochen: zum Raum der sich ereignenden Erlösung), wenn er als Raum der uneingeschränkten Liebe Gottes erkennbar und erfahrbar wird, d.h. als Raum seiner bedingungslosen Annahme jedes Menschen in all seinen Vollzügen und Facetten. In diesem Raum der göttlichen Liebe, die erkennt und anerkennt, nicht verurteilt, kann sich die begleitete Person vertrauensvoll öffnen. Hier kann sie alles, was sie ausmacht und bewegt, was sie beflügelt und belastet, alle Sehnsüchte, Fragen, Hemmungen und Zweifel aussprechen und ausdrücken. Dann kann das, was da ist, auch das, was nicht da ist, und alles, was da, aber noch nicht bewusst ist, durch Gott mit angesehen, anerkannt und gehalten, ggf. entwickelt und gewandelt werden.

2. Merkmale geistlichen Machtmissbrauchs

Eine begleitende Person begeht geistlichen Machtmissbrauch, wenn sie in der Begleitsituation anstelle der Triangulierung den geistlichen Raum vornehmlich durch eigene inhaltliche Positionen definiert, ausfüllt und prägt. Wenn sie die Beziehung zur begleiteten Person durch eigene geistlich-rituelle Handlungsvorgänge und Überzeugungen so determiniert und bestimmt, dass sie massiven Einfluss auf die begleitete Person ausüben kann. Dies kann auch durch die Gestalt und den Charakter der geistlichen Begleitung geschehen. Im Unterschied zur körperlichen, sexualisierten, psychischen oder sozialen Gewalt geschieht geistlicher Machtmissbrauch über das Medium einer inhaltlichen, spezifisch religiösen Interaktion gegenüber der begleiteten Person. Er ist darin in Teilen vergleichbar dem pädagogischen, kulturellen, weltanschaulichen oder politisch intendierten Übergriff.

Geistlicher Machtmissbrauch ereignet sich im Rahmen eines haupt-, neben- oder ehrenamtlich ausgeführten professionellen geistlichen Kontakts zu spezifisch religiösen Fragestellungen der kontaktsuchenden Person.⁴

Die Deutsche (katholische) Bischofskonferenz definiert geistlichen Machtmissbrauch wie folgt:

Um geistlichen Missbrauch handelt es sich, wenn der Glaube, die Theologie, die Liturgie, die religiöse Tradition, Formen der Frömmigkeit so beeinflusst, verändert und benutzt werden,

- *dass die persönliche Freiheit und Mündigkeit der Glaubenden und derjenigen, die einen geistlichen Kontakt suchen und nutzen, ohne Not, ohne rational nachvollziehbare Gründe eingeschränkt werden,*
- *die spirituelle Selbstbestimmung und Religionsfreiheit der Glaubenden und derjenigen, die einen geistlichen Kontakt suchen und nutzen, ignoriert, bewusst übergangen und beschädigt werden,*
- *auf diese Weise die unverfügbare Würde der Glaubenden und derjenigen, die einen geistlichen Kontakt suchen und nutzen, gemindert wird und*
- *folglich ihre seelische, körperliche und/oder soziale Integrität beschädigt wird.*

Im geistlichen Missbrauch wird der persönliche Glaube der aufsuchenden Person subtil so beeinflusst und verändert, dass er dafür benutzt werden kann, die Macht der Täter:innen im Kontakt zu mehren.

Geistlicher Missbrauch reicht von anhaltender Manipulation bis zu offener Gewalt, die auch strafrecht-

4 Geistlicher Machtmissbrauch ereignet sich auch im privaten Verhältnis zwischen Menschen in Situationen, die möglicherweise Ansätze und das Potenzial einer geistlichen Begleitung in sich tragen, oder die von den Beteiligten als geistliche Begleitung beschrieben werden (etwa zwischen Lebenspartner:innen, Eltern/ Pat:innen und Kindern, Geschwistern, Freund:innen u.dgl.). Diese hier vorliegende Definition konzentriert sich jedoch auf den geistlichen Machtmissbrauch im professionellen geistlichen Kontakt.

Anhang 1

lich relevant sein kann. Beispiele: Nötigung, Freiheitsentzug, Eingriff in das Postgeheimnis, Eingriff in die Privatsphäre, Übergriff in den öffentlichen Leumund, den guten Ruf, die bürgerliche Ehre und Existenz der aufsuchenden Person, Untreue, Ausbeutung, Datenschutzverstöße u.a.

Die Gefahr des geistlichen Missbrauchs kann von Einzelnen, Gruppen oder systemischen Kontexten/ Organisationen ausgehen.

Geistlicher Machtmissbrauch geschieht grundsätzlich vorsätzlich und dauerhaft. Er wird von der missbrauchenden geistlichen Autorität resp. Organisation systematisch angebahnt und durchgeführt.

Die missbrauchende geistliche Autorität resp. Organisation hat immer einen eigenen Gewinn und Vorteil vom missbräuchlich angelegten geistlichen Kontakt, in der Regel durch Selbstaufwertung der geistlichen Begleitung.

Geistlicher Machtmissbrauch kann auch zu körperlicher oder sexueller Gewalt führen bzw. beides kann in Kombination ausgeübt werden.

3. Abgrenzung zu misslungenen geistlichen Begleitsituationen

Von geistlichem Machtmissbrauch klar abzugrenzen sind Situationen zwischen begleiteter Person und geistlicher Autoritätsperson, die zwar nicht den Regeln einer professionellen Begleitung entsprechen, die aber weder vorsätzlich noch wiederholt von der geistlichen Autoritätsperson herbeigeführt werden. Solche Situationen entstehen aufgrund der menschlichen Fehlbarkeit auch professionell ausgebildeter Begleiter:innen.

Beispiele für diese Art von Grenzüberschreitungen sind etwa misslungene Interventionen, die Übertragung eigener Befindlichkeiten in einem Begleitgespräch, das Gefangen- oder Befangensein der begleitenden Person durch äußere oder innere Rahmenbedingungen, die sie situativ beeinträchtigen, oder aber der unbewusste Versuch, die begleitete Person zu drängen, eigene Überzeugungen zu übernehmen.

Um negative Folgen für die begleitete Person zu verhindern, ist es bei derart misslungenen Begleitsituationen wichtig, dass die geistliche Autoritätsperson

- den Vorfall wahrnimmt und reflektiert,
- ihn ggf. mit der begleiteten Person anspricht und/ oder
- ihn mit ihrer eigenen geistlichen Begleitung oder anderen geeigneten Personen oder Gruppen klärt und auflöst.

Damit kann einem wiederholten Fehlverhalten entgegengewirkt werden. Ein menschlich-fachlicher Fehler im geistlichen Kontakt ist also keinesfalls zwangsläufig ein Symptom für ein missbräuchliches System seitens der geistlich begleitenden Person.

4. Risiken der geistlichen Begleitung

Die geistliche Begleitung birgt systemimmanent Risiken und muss daher mit hoher Aufmerksamkeit im Blick gehalten werden.

Sie ist in ihrem grundsätzlichen Wesen ein Setting, das zwischen begleiteter Person und Begleiter:in in vertraulicher Form und deshalb hinter verschlossener Tür, d.h. ohne Zeugen und damit ohne Korrektiv, stattfindet.

Auch und gerade das für die fachliche Qualität von Geistlicher Begleitung so entscheidende religiöse Kriterium der Triangulierung der vorliegenden Beziehung – das Göttliche ist immer mit im Raum – kann missbraucht werden. Geistlicher Machtmissbrauch, der Missbrauch geistlicher Autorität, findet perfiderweise gerade im Namen Gottes statt. Der Name Gottes wird damit seinerseits missbraucht (vgl. das Missbrauchsverbot mit Blick auf den Gottesnamen, ursprünglich Bestandteil des wichtigsten ersten Gebots: Buch Exodus 20, 1-7).

5. Prävention

Aus den dargestellten Risiken wird deutlich, dass es wirksame Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor der Gefahr des geistlichen Missbrauchs braucht.

Hierzu gehört zum Beispiel, die Triangulierung als Wesensmerkmal der geistlichen Begleitung stets im Bewusstsein zu haben und das Handeln als Begleiter:in daraufhin auszurichten. Sie ist als Leitmotiv und „Regieprinzip“ professioneller geistlicher Begleitung stets anzustreben.

Weitere Elemente eines Schutzkonzeptes sind die obligatorische Reflexion der Begleiter:innen im Rahmen einer eigenen geistlichen Begleitung sowie in der kollegialen Beratung in Regionalgruppen.

In diesem Sinne versteht das Netzwerk Geistliche Begleitung das Schutzkonzept zur Prävention auch als Organisationsentwicklungsprozess, in dem Standards der Professionalität sowohl in der Ausbildung wie der Ausübung Geistlicher Begleitung entwickelt, gewährleistet und verstetigt werden.

Hamburg, im November 2025